

KT-Drucks. Nr. 245/2017

Landratsamt Böblingen, Postfach 1640, 71006 Böblingen

Der Landrat

Dezernentin

Roseli Eberhard
Telefon 07031-663 1559
Telefax 07031-663 1962
r.eberhard@lrabb.de

Az:

22.11.2017

Allgemeine Vorschrift des Landkreises Böblingen über Ausgleichsleistungen für die rabattierte Beförderung im Ausbildungsverkehr

Anlage 1: Allgemeine Vorschrift
Anlage 1-1: Allgemeine Vorschrift

I. Vorlage an den

Umwelt- und Verkehrsausschuss
zur Vorberatung

04.12.2017
öffentlich

Kreistag
zur Beschlussfassung

18.12.2017
öffentlich

II. Beschlussantrag

Dem Erlass der Allgemeinen Vorschrift des Landkreises Böblingen über Ausgleichsleistungen für die rabattierte Beförderung im Ausbildungsverkehr in der Verbundstufe II des Verkehrs- und Tarifverbunds Stuttgart gemäß Anlage 1 wird zugestimmt.

III. Begründung

1. Hintergrund

Fahrkarten im Ausbildungsverkehr sind für die ÖPNV-Kunden im Vergleich zu den sog. Jedermann-Fahrkarten vergünstigt. Im Verkehrs- und Tarifverbund Stuttgart (VVS) beträgt der Rabatt durchschnittlich 27,6 Prozent. Zum Ausgleich der dadurch entstehenden Einnahmeverluste haben die Verkehrsunternehmen nach § 45a Personenbeförderungsgesetz (PBefG) einen Anspruch auf Ausgleichszahlungen für den Verkauf der rabattierten Fahrkarten.

Die Ausgleichszahlungen des Landes für den Ausbildungsverkehr stellen mit landesweit circa 200 Mio. Euro pro Jahr eine Basisfinanzierung für den ÖPNV im Land dar und sind für die Unternehmen und auch für die Landkreise von erheblicher Bedeutung. Auf das Gebiet der vier Verbundlandkreise entfallen rund 18,27 Mio. Euro pro Jahr. Anspruchsberechtigt sind die Unternehmen. Die Mittel werden bisher vom Land pauschaliert über die Verbünde an die Unternehmen verteilt.

Die bisherige Pauschalierungsregelung ist mit dem EU-Recht nicht mehr vereinbar. Daher hat das Ministerium für Verkehr seit längerer Zeit Überlegungen zu einer Reform der ÖPNV-Finanzierung und eines Nachfolgemodells zur Umverteilung der circa 200 Mio. Euro angestellt.

Die bisher zwischen dem Land und den Unternehmen getroffene Regelung (Pauschalierungsvereinbarung) war bis zum 31.12.2016 befristet. Nachdem sich abzeichnete, dass eine gesetzliche Neuregelung zum 01.01.2017 nicht kommen konnte, musste für die Übergangszeit bis zur endgültigen Entscheidung der Landesregierung eine Lösung gefunden werden. Auf die ausführlichen Darstellungen in den KT-DS Nr. 96/2015 und KT-DS Nr. 174/2016 wird verwiesen.

Als Übergangslösung haben die Verbundlandkreise mit den Verkehrsunternehmen, dem Verband Region Stuttgart (VRS) und dem Verkehrs- und Tarifverbund Stuttgart (VVS) eine privatrechtliche Vereinbarung geschlossen. Der VVS wurde damit beauftragt, die den Verkehrsunternehmen zustehenden Mittel aus der Pauschalierungsvereinbarung in der Übergangszeit nach einem neuen Schlüssel zu verteilen.

In Anlehnung an die Regelungen der Allgemeinen Vorschrift des VRS, die in Abstimmung mit den Verbundlandkreisen erstellt wurde, wird der zur Verfügung stehende Gesamtbetrag nach Personen und Personenkilometern im Verhältnis 70/30 auf die aktuellen Verkehrsleistungen und/oder Linienbündel/Lose verteilt.

Die Vereinbarung enthält die Regelung, dass mit einer gesetzlichen Neuordnung die privatrechtliche Vereinbarung endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

2. Änderung des ÖPNV-Gesetzes Baden-Württemberg (ÖPNVG BW)

Der Landtag hat am 11.10.2017 die Änderung des ÖPNV-Gesetzes Baden-Württemberg zum 01.01.2018 beschlossen. Mit der Änderung macht das Land von einer Öffnungsklausel im PBefG Gebrauch und ersetzt die bundesgesetzliche PBefG-Regelung durch eine landesgesetzliche Regelung.

Herzstück der Reform ist die Kommunalisierung der bisherigen Ausgleichsmittel nach § 45a PBefG und damit die Zusammenführung von Aufgabenträgerschaft und Finanzierung bei den Stadt- und Landkreisen als kommunalen Aufgabenträgern. Somit werden die bisher unmittelbar den Verkehrsunternehmen zustehenden Mittel nach § 45a PBefG zukünftig den Aufgabenträgern zugewiesen.

Umgesetzt wurden dabei die Eckpunkte, die das Ministerium für Verkehr gemeinsam mit den kommunalen Spitzenverbänden sowie den Verkehrsverbänden zur Reform der Ausgleichsleistungen nach § 45a PBefG vereinbart hatte.

In einer ersten Stufe werden Mittel in Höhe der bisherigen Ausgleichsleistungen (rund 200 Mio. Euro pro Jahr landesweit) unter Beibehaltung der bisherigen Verteilung vollständig kommunalisiert.

In einer zweiten Stufe ab dem Jahr 2021 soll die Verteilung nach einem noch zu entwickelnden Verteilungsschlüssel erfolgen. Zur Vermeidung von Härten ist beabsichtigt, die Ausgleichsleistungen um 50 Mio. € zu erhöhen. Dabei sollen 25 Mio. € durch das Land und 25 Mio. € durch Entnahmen aus den kommunalen Mitteln des Finanzausgleichsgesetzes Baden-Württemberg (FAG) finanziert werden.

3. Umsetzung der gesetzlichen Neuregelung in den Verbundlandkreisen

a) Allgemeine Vorschrift (AV)

Die Auszahlung an die Verkehrsunternehmen soll über eine Allgemeine Vorschrift (AV) der Verbundlandkreise erfolgen. Eine AV ist nach der EU-Verordnung ein zulässiges Mittel, den in einem Verbundraum tätigen Unternehmen die Anwendung tariflicher Vorgaben (gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen) aufzuerlegen und dafür notwendige Ausgleichszahlungen zu gewähren, ohne dass es sich um unerlaubte Beihilfen handelt. So verpflichtet die vorliegende AV die im VVS-Gebiet tätigen Verkehrsunternehmen, Auszubildende mit rabattierten Zeitfahrkarten zu befördern und die dafür im VVS festgelegten Tarife nicht zu überschreiten.

Aus beihilferechtlichen Gründen darf der den Verkehrsunternehmen gewährte Ausgleich den „finanziellen Nettoeffekt“ der Rabattierung nicht übersteigen, d.h. es dürfen nur die tatsächlichen Tarifverluste ausgeglichen werden. Der VVS hat die notwendigen Berechnungen, die aus demselben Grund jährlich angepasst werden müssen, durchgeführt. Als Ergebnis lässt sich festhalten, dass der vom Land den Verbundlandkreisen zur Verfügung gestellte Betrag in Höhe von rund 18,27 Mio. Euro jährlich an die Unternehmen ausbezahlt werden darf, ohne dass es beihilferechtlich

zu Schwierigkeiten kommt. Gleichzeitig wird deren Gesamtanspruch an § 45a-Mitteln durch die Auszahlung gedeckt.

Um den Aufwand für die Landkreise und die Verkehrsunternehmen möglichst gering zu halten, orientieren sich die Regelungen in der AV des Landkreises eng an der Allgemeinen Vorschrift des VRS über die „Finanzierung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen in der Verbundstufe II des VVS“. Die AV des VRS regelt die Berechnung und Verteilung der Fahrgeldeinnahmen und Durchtarifierungsverluste im Verbundgebiet.

Die AV des Landkreises führt auch konsequent den Weg fort, der mit den Verkehrsunternehmen bereits mit der privatrechtlichen Vereinbarung für das Jahr 2017 gemeinsam beschritten wurde. Dies gilt auch für die Verteilung der Mittel im Verhältnis 70 zu 30 (Personen zu Personenkilometer).

b) Mittelzuweisung und Zweckbindung

Das Land stellt für die erste Stufe der gesetzlichen Neuregelung, d.h. im Zeitraum 2018 bis 2020, insgesamt rund 200 Mio. Euro pro Jahr zur Verfügung. Davon erhalten die vier Verbundlandkreise insgesamt rund 18,27 Mio. Euro jährlich. Der Landkreis Böblingen erhält – zunächst für den Zeitraum 2018 bis 2020 – den in § 15 Absatz 2 ÖPNVG BW genannten Betrag in Höhe von jährlich 3,732 Mio. Euro (nach Einwohnerschlüssel). Dieser Betrag soll am 01.04. bzw. 01.10. eines Jahres jeweils hälftig vom Land überwiesen werden. Außerdem erhält der Landkreis als Aufgabenträger in den Jahren 2018 bis 2020 eine jährliche Zuweisung zur Finanzierung von Verwaltungskosten in Höhe von 1 Prozent des zugewiesenen Jahresbetrags bzw. 37.320 Euro.

Ab dem Jahr 2021 gibt es zusätzliche Mittel, über deren Verteilung aber noch keine Entscheidung getroffen ist. Der noch zu entwickelnde Verteilerschlüssel soll raumstrukturelle, auf den ÖPNV bezogene und leistungsbezogene Parameter enthalten. Von den dann zugewiesenen Mitteln dürfen die Aufgabenträger ab dem Jahr 2021 höchstens jeweils 1 Prozent für entstehende Verwaltungskosten verwenden.

Die Mittel sind von den Aufgabenträgern zweckgebunden zu verwenden. Ein entsprechender Nachweis hat gegenüber dem Land zu erfolgen. Sollten die vom Land zugewiesenen Mittel den über die AV an die Verkehrsunternehmen auszahlenden Betrag übersteigen, sind diese übersteigenden Mittel für die Finanzierung anderer gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen nach Artikel 3 Absatz 1 der EU-Verordnung 1370/2007 zu verwenden und vollständig an die Verkehrsunternehmen zu verausgaben. Darunter würde z.B. die Finanzierung von Verkehrsverträgen mit den Verkehrsunternehmen fallen. Damit kann der Verwendungsnachweis für die vom Land den Verbundlandkreisen zur Verfügung gestellten Mittel in Höhe von rund 18,27 Mio. Euro geführt werden.

c) Abrechnung

Der UVA hat in seiner Sitzung am 04.07.2016 (KT-DS Nr.126/2016) der Beauftragung des VVS als Abrechnungsstelle für die neuen Verkehrsverträge zugestimmt. Dies umfasst auch die Abrechnung/Abwicklung der Mittel nach § 45 a PBefG.

Das zwischen den Verbundlandkreisen vereinbarte Verfahren sieht vor, dass alle Verbundlandkreise die ihnen vom Land zur Verfügung gestellten Mittel in voller Höhe zur Finanzierung einsetzen und an den VVS als Abrechnungsstelle weiterleiten. Dort wird anhand der in allen Landkreisen wortgleichen Allgemeinen Vorschriften die Zuweisung an die Verkehrsunternehmen vorgenommen.

Zur Sicherstellung der Liquidität der Verkehrsunternehmen werden die Mittel, die die Verbundlandkreise vom Land zum 01.04. und bzw. 01.10 eines Jahres erhalten, von diesen als monatliche Abschlagszahlungen an die Abrechnungsstelle zur Abrechnung mit den Verkehrsunternehmen überwiesen.

4. Weiteres Vorgehen

Durch die erst im Oktober 2017 verabschiedete Änderung des ÖPNVG BW, die aber bereits am 01.01.2018 in Kraft treten soll, ist ein gewisser Zeitdruck entstanden.

Die von unserem Rechtsberater erstellte AV wurde zwischen allen Verbundlandkreisen abgestimmt. Derzeit führen die Verbundlandkreise mit einem gemeinsamen Schreiben die Anhörung zur AV durch. Angehört werden dabei u.a. die Verkehrsunternehmen und der VRS. Über das Ergebnis der Anhörung wird die Verwaltung in der Sitzung des UVA am 04.12.2017 berichten.

Die AV soll noch in diesem Jahr wortgleich in den Gremien aller Verbundlandkreise beschlossen und öffentlich bekanntgemacht werden. Vom Erlass einer gemeinsamen AV aller Verbundlandkreise – wie zunächst angedacht – hat die Rechtsberatung im Hinblick auf das Kommunalrecht in Baden-Württemberg abgeraten.

Der Umwelt- und Verkehrsausschuss hat das Thema in seiner Sitzung am 04.12.2017 vorberaten und empfiehlt dem Kreistag antragsgemäß zu beschließen.

IV. Finanzielle Auswirkungen

In der AV wird geregelt, dass für die Ausgleichszahlungen an die Verkehrsunternehmen maximal die vom Land laut ÖPNVG BW bereitgestellten Mittel zur Verfügung stehen. Für den Landkreis ist damit die Zuweisung der Landesmittel nach § 45a und die Weiterleitung an die Verkehrsunternehmen faktisch ein „Nullsummenspiel“ (ohne Verwaltungskosten).

Die Landesmittelzuweisung in Höhe von 3,732 Mio. Euro wird beim Ertragssachkonto 31410000 (Zuweisung laufende Zwecke Land) vereinnahmt und beim Aufwandssachkonto 44530040 (Ausgleichsleistungen Ausbildungsverkehr) verausgabt.

Die Verwaltungskosten in Höhe von 37.320 Euro/a für die Jahre 2018-2020 werden beim Ertragssachkonto 34810000 (Erstattungen vom Land) veranschlagt.

Diese Finanzpositionen sind im Haushaltsplanentwurf 2018 bisher nicht enthalten und werden im Rahmen der Änderungsliste nachgemeldet.



Roland Bernhard